**Bericht der Prüfstelle zur Jahresrechnung [Jahr]**

an die Gemeindeversammlung (1) der

Politischen Gemeinde [Name] (2)

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung [Jahr] der Politischen Gemeinde [Name] (2) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember [Jahr], der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr [Jahr] sowie dem Anhang, einschliesslich der Erläuterungen zur Rechnungslegung – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung [Jahr] den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesetz [GG; LS 131.1] und Gemeindeverordnung [VGG; LS 131.11]).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung) und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *«*Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung» durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Politischen Gemeinde [Name] (2) unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Gemeinderat (3) ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die in der Finanzberichterstattung enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sowie unsere dazugehörigen Berichte.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen – sobald sie verfügbar sind – zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderats (3) für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat (3) ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung) und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat (3) als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzenden beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem Prüfungshinweis 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

* identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
* gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Politischen Gemeinde [Name] (2) abzugeben.
* beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsvorschriften sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat (3) und mit der Rechnungsprüfungskommission (4), unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen (5)

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

* allfällige weitere kantonale oder kommunale Vorschriften eingehalten sind.
* ……

Empfehlung

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung (1, 6) der Politischen Gemeinde [Name] (2), die Jahresrechnung [Jahr] zu genehmigen.

[Prüfstelle]

[Unterschrift prüfungsleitende Person] [Unterschrift prüfende Person]

[Name prüfungsleitende Person] [Name prüfende Person]

[Ort, Datum]

Redaktionelle Bemerkungen

(1) Der Bericht der Prüfstelle (Kurzbericht gemäss § 147 Abs. 2 Gemeindegesetz) richtet sich an das zuständige Gemeinde- bzw. Legislativorgan, das über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung zu beschliessen hat.

 Gemeinde- bzw. Legislativorgan gemäss Gemeindeordnung, Statuten oder Anstaltserlass: Gemeindeversammlung, Gemeindeparlament, Parlament, Delegiertenversammlung, Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

 Bei Anstalten ist zu beachten, ob die Jahresrechnung gemäss Anstaltserlass vom Verwaltungsrat beschlossen oder von einem Aufsichtsorgan oder von den Gemeindevorständen der Trägergemeinden genehmigt wird.

(2) Organisationsbezeichnung gemäss Gemeindeordnung, Statuten oder Anstaltserlass: Politische Gemeinde, Primarschulgemeinde, Oberstufenschulgemeinden, Sekundarschulgemeinde, Schulgemeinde, Zweckverband, Anstalt.

(3) Exekutivorgan gemäss Gemeindeordnung, Statuten oder Anstaltserlass: Gemeinderat, Gemeindevorstand, Stadtrat, Schulpflege, Vorsteherschaft, Betriebskommission, Verwaltungsrat.

(4) Finanzpolitisches Kontrollorgan gemäss Gemeindeordnung oder Statuten: Rechnungsprüfungskommission, Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

(5) Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen kann weggelassen werden, sofern er nicht notwendig ist.

(6) Die Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung richtet sich an das zuständige Gemeinde- bzw. Legislativorgan. Wenn bei Anstalten die Jahresrechnung vom Verwaltungsrat beschlossen wird, empfehlen wir folgende Formulierung zu verwenden: «Wir empfehlen, die Jahresrechnung zu beschliessen».